

Antrag um Auszahlung des Beitrages für betriebliche Betreuungsplätze in Kindertagesstätten 2025

Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, Art. 16 in geltender Fassung
Beschluss der Landesregierung vom 21.11.2023, Nr. 1027 in geltender Fassung

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Familienagentur
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it
Pec: familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

Familienname Vorname

gesetzliche/r Vertreter/in des Betriebes / der Körperschaft

mit Rechtssitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

MwSt StNr.

Telefon E-Mail

Pec

IBAN

Bezugsperson:

Familienname Vorname

Telefon E-Mail

Gewährter Beitrag: Euro, gewährt mit Dekret Nr./Jahr /

CUP

(siehe Mitteilungsschreiben bezüglich Gewährung des Beitrages)

ist darüber informiert, dass unvollständige und **nicht der Wahrheit** entsprechende Angaben im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können

und ersucht

um Auszahlung des effektiv zustehenden Beitrages für effektiv bestrittenen Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt Euro (Zelle I8, der Anlage 1027).

und erklärt

gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. die Einnahmen aus Tarifbeteiligung der eigenen Mitarbeiter:innen 35 Prozent der Gesamtkosten für die Führung der betrieblichen Kindertagesstätte oder für die angekauften Betreuungsplätze nicht überschritten hat;
2. die abgerechneten Stunden den Kriterien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1027/2023 entsprechen;
3. die abgerechneten Stunden nach Antragstellung geleistet wurden;
4. die abgerechneten Stunden die zulässige Höchststundenzahl mit Tarif in Bezug auf den im Jahr 2025 besuchten Zeitraum des Kindes nicht überschreiten;
5. die abgerechneten Stunden nicht für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensmonat noch nicht vollendet hatten, erbracht worden sind;
6. die abgerechneten Stunden nicht Kinder betreffen, die bereits den Kindergarten besuchten;
7. die Rechnungen betreffend die abgerechneten Stunden gesetzmäßig gezahlt worden sind und die entsprechenden Ausgabenbelege sich im Sitz des Antragstellers befinden;
8. den einheitlichen Projektcode **CUP** auf sämtlichen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen in elektronischer Form angeführt zu haben;
9. die **Mehrwertsteuer** hinsichtlich der Festlegung der zuzulassenden Ausgaben:
 - zur Gänze absetzbar ist;
 - teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist;
 - nicht absetzbar ist;
10. dass der gemäß L.G. vom 17.05.2013, Nr. 8 i. g. F. gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des Dpr vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: ¹

Unternehmen (auch Einzelunternehmen) und gewerbliche Organisationen Art. 73, Abs. 1, Buchstabe a) oder b) des D.P.R. 917/86

Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens; ² (der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung).

Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen-, Kapital- oder einfache Kommanditgesellschaft ist; (der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung - vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des Dpr Nr. 917/86).

¹ Zutreffendes ankreuzen aufgrund der subjektiven Voraussetzung des begünstigten Rechtsträgers / Unternehmens;

² d.h. ein passives Steuersubjekt, der eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des Dpr Nr. 917/86 ausübt;

Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und **nicht** in den Rahmen des Art. 32 des Dpr Nr. 917/86 fällt; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des Dpr 917/86 fällt; **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit; ³ **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Nicht gewerbliche Organisationen Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c) des D.P.R. 917/86

Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder hauptsächlich gewerbliche Tätigkeiten ausübt, verwendet sie den Beitrag zur Senkung der Betriebskosten oder zur Deckung von Betriebsdefiziten, zu denen die Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten, welche zu Unternehmenseinkünften gemäß Artikel 55 des D.P.R. Nr. 917/86 führen, beitragen; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag ist ausschließlich zur Deckung von Kosten / Ausgaben oder Betriebsverlusten bestimmt, denen gegenüber ausschließlich institutionellen Einnahmen stehen, welche gemäß Art. 55 des D.P.R. Nr. 917/86 keine Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit darstellen. Zudem ist derselbe Beitrag der ausgeübten institutionellen Tätigkeit zuzuordnen, welche steuerlich als nicht gewerblich gilt; ⁴ **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um ehrenamtliche Organisation (EO) gemäß Artikel 32 ff. des GvD. Nr. 117/2017 (Organisation, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS - eingetragen ist), und der Beitrag ist für die Durchführung nichtgewerblicher institutioneller Tätigkeiten bestimmt **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um einen Verein zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) gemäß Artikel 35 ff. des GvD. 117/2017 (Organisation, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS - eingetragen ist), und der Beitrag ist für die Durchführung nichtgewerblicher institutioneller Tätigkeiten bestimmt **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um eine Körperschaft des Dritten Sektors gemäß Artikel 4 des GvD. Nr. 117/2017 (eingetragen im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS), und der Beitrag ist für die Durchführung institutioneller Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bestimmt, die steuerlich nicht als kommerziell gelten **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit ⁵; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

Nicht gewerbliche Subjekte

Der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung ⁶.

³ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer;

⁴ Vgl. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. vom 22.12.1986, Nr. 917; die Einnahmen und Erlöse setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen und Private zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. Nr. 917/86);

⁵ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer. Der dargestellte Fall und die Beschreibung des entsprechenden Tatbestands können auch auf ehemalige ONLUS Anwendung finden, sofern sie den Status eines nichtkommerziellen Rechtsträgers beibehalten – sowohl in der Übergangsphase (bis zum 31.03.2026), in der ein Antrag auf Eintragung in das RUNTS als Körperschaft des dritten Sektors (KDS) gestellt werden kann, als auch anschließend, falls sie auf die Eintragung in das RUNTS als KDS verzichten oder den Antrag erst nach Ablauf der genannten Frist einreichen.

⁶ es handelt sich um ein Subjekt, der weder als nichtgewerbliche Körperschaft, gewerbliche Körperschaft oder Unternehmen gilt.

und erklärt außerdem, dass:

1. die angeführte E-Mail-Adresse bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Institution für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;
2. Darüber hinaus erklärt der/die Unterzeichnende, dass er/sie alle Änderungen der gegenständlichen Erklärung unverzüglich mitteilen wird, insbesondere jene betreffend den Art. 149 des D.P.R. Nr. 917 vom 22.12.1986 und den Art. 101 des GvD. Nr. 117/2017 (in Bezug auf den Verlust des Status einer nicht-gewerblichen Organisation).

Anlagen, wesentliche Bestandteile des Antrages

- **Excel-Datei "Anlage 1027"** (nicht in PDF umwandeln)

Hinweise:

Veröffentlichungspflicht

Im Sinne des Artikels 1, Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 ist die private Körperschaft verpflichtet, die von der Familienagentur erhaltene **Beiträge zu veröffentlichen**.

Stichprobenkontrolle

Im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, **stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6%** durchzuführen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin der Familienagentur an seinem/ihrem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale

